

**HEADQUARTERS, UNITED STATES ARMY, EUROPE ALS OBERSTE
DIENSTBEHÖRDE DER US-ARMEE IN DEUTSCHLAND**

UND DIE

HAUPTBETRIEBSVERTRETUNG

UNITED STATES ARMY, EUROPE IN DEUTSCHLAND

SCHLIESSEN FOLGENDE

DIENSTVEREINBARUNG

auf Grundlage des § 73 I ff. mod. BPersVG

I. Präambel

Das generelle Rauchverbot in Gebäuden der US-Armee in Deutschland dient dem allgemeinen Schutz der Nichtraucher vor gesundheitlicher Gefährdung und Belastung durch das Passivrauchen. Nicht nur das Rauchen, sondern auch das Passivrauchen stellt eine Gesundheitsgefährdung, zumindest aber oftmals eine Belästigung für die Nichtraucher dar. Deshalb gehört es zur gegenseitigen Rücksichtnahme, nichtrauchende Beschäftigte soweit wie möglich vor Gesundheitsgefahren und vermeidbaren Belastungen zu schützen. Zwischen der obersten Dienstbehörde und der Hauptbetriebsvertretung besteht Einigkeit darüber, dass dem allgemeinen Schutz der nichtrauchenden Bediensteten mehr Beachtung zu schenken ist. Weiteres Ziel ist die Sensibilisierung für die gesundheitlichen Folgen des Rauchens und des Passivrauchens sowie die Stärkung der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Bezeichnung Raucher und Nichtraucher gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

II. Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für die ortsansässige Arbeitnehmerschaft im Zuständigkeitsbereich der Hauptbetriebsvertretung USAREUR (HBV).
- (2) Die Dienstvereinbarung findet Anwendung in allen Gebäuden der US-Armee in Deutschland.
- (3) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Regelung des Schutzes der Beschäftigten vor ungewolltem Passivrauchen und vor Auswirkungen von Rauchablagerungen.
- (4) Ab Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung gilt in allen Gebäuden der US-Armee in Deutschland ein generelles Rauchverbot.

III. Rauchmöglichkeiten

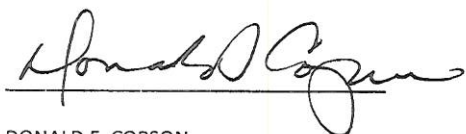
- (1) Unter Beachtung der dienstlichen Belange können die Beschäftigten im Freien unter Beachtung der nötigen Sorgfalt rauchen.
- (2) Das Rauchen in Gefahrenbereichen ist auch im Freien nicht gestattet.
- (3) Die bestehenden Dienstvereinbarungen bezüglich der Rauchmöglichkeiten außerhalb von Gebäuden bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

IV. Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des US-Haushaltsjahres kündbar.
- (3) Im Fall der Kündigung wirken die gekündigten Bestimmungen solange nach, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden.

V. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

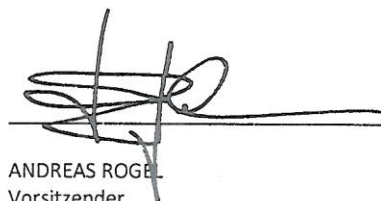
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Dienstvereinbarung als lückenhaft erweist.



DONALD F. COPSON
Zivil-Personaldirektor
United States Army, Europe

20 OCT. 2011

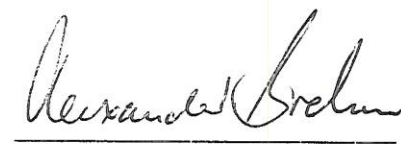
Datum



ANDREAS ROGEL
Vorsitzender
(Gruppenvertreter Arbeiter)

05.11.2011

Datum



ALEXANDER BREHM
Stellv. Vorsitzender
(Gruppenvertreter Angestellte)

3 Nov 2011

Datum



HEIDI STALEY
Hauptvertrauensperson der
Schwerbehinderten, USAREUR
(ordnungsgem. beteiligt gem. §§ 95 ff. SGB IX)

3. Nov. 2011

Datum